

## Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 1, Abs. 1	Diese Satzung gilt für alle Sportstätten als öffentliche Einrichtungen, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.	<p>Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.</p> <p>Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.</p>	Der Objekt- und Bewirtschaftungsbegriff wird genau definiert, außerdem der Geltungsbereich eindeutig abgegrenzt.
§ 1 Abs. 3		Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.	Bestimmung des Schulbegriffs im Sinne der Satzung
§ 2, Abs. 1	<p>Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:</p> <p>Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Bäder und deren Sondereinrichtungen (Vollzahler und ermäßigte Gebühr)</p> <p>Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die Benutzung der Sportstätten durch sonstige Nutzer</p> <p>davon Nutzergruppe A: - gemeinnützige Sportvereinigungen, die nicht unter Nutzergruppe B fallen - sonstige Nutzer, die nicht unter Gebührentarif Punkt I fallen</p> <p>davon Nutzergruppe B: - Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder) - Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz - Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. - Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachen des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des</p>	<p>Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:</p> <p>Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Bäder und deren Einrichtungen</p> <p>Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer</p> <p>a) davon Nutzergruppe A: - Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören - Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich - Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen - private Dritte - alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen</p> <p>b) davon Nutzergruppe B: - Sportvereinigungen, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder) - Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz - Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. - Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachen des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten</p>	<p>Zum Zwecke der Klarheit und Transparenz wurde die Zuordnung zu den Gebührentarifen I und II und den Nutzergruppen A und B besser definiert. Außerdem wurde neu die Nutzergruppe C aufgenommen. In die Nutzergruppe B wurde die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. aufgenommen. Erwerbsmäßig betriebener Profisport wurde als Vollzahler aufgenommen. Die Nutzer sind in dem Fall Kapitalgesellschaften.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

**Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020**

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
	Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland/Siegmar e. V.)	Kreuzes Chemnitzer Umland e. V. /Siegmar ) - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.  c) davon Nutzergruppe C: - gemeinnützige Vereine, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport)	
§ 2, Abs. 3	Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten bzw. mit Erteilung des damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheides. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.	Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.
§ 2, Abs. 4	Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.	Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.
§ 3, Abs. 1	Gebührenschnldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungsbescheides ist.	Gebührenschnldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.
§ 3, Abs. 2	Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.	Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.
§ 4 Abs. 1	Die Benutzung der Sportstätten für schulische Veranstaltungen ist gebührenfrei.	Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.	Der bisherige Abs. 1 wurde ersatzlos gestrichen, da die Regelung im § 5 bereits enthalten ist. An diese Stelle rückt der bisherige Absatz 2 auf.
§ 4 Abs. 2	Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei. Die Vergütung der Nutzungszeiten des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden e. V. wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.	Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).	Es wurde eine Ermächtigung eingefügt, um besonderen Anfragen entgegenkommen und diese per privatrechtlicher Vereinbarung regeln zu können (z. B. Nutzung einer Turnhalle als Übernachtungsort durch das Technische Hilfswerk).
§ 4 Abs. 3	neu	Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung in Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).	Es wurde eine Ermächtigung eingefügt, um Kosten auf den Verursacher umlegen zu können, die auch Anbetracht der erheblichen Unterdeckung nicht über die regulären Nutzungsgebühren abgegolten sind (Sonderwünsche von Vereinen, die zu besonderen Kosten führen). ...

## Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 4 Abs. 4	neu	Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz.	Es wird auf die Grundlage zur Abrechnung von Flächen in Schulsportstätten hingewiesen.
§ 4 Abs. 5	neu	Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst. Die Abbildung erfolgt als interne Zahlungsmittelflüsse im städtischen Haushalt.	Es wurde für die Nutzung der Sportstätten die Gleichbehandlung der Freien Schulträger in der Stadt Chemnitz gem. BA-043/2017 geregelt.
§ 4 Abs. 6	neu	Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.	Ausschlaggebend dahingehend zu unterstützen, ist das aktuell im Aufbau befindliche Projekt BIC-Bewegung in Chemnitz unter Federführung des Gesundheitsamtes.
§ 5, Abs. 4	<p>Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland/Siegmar e. V.) zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.</p> <p>Die ermittelte Sportstättenbenutzungsgebühr wird um 2,5 % verringert, wenn es sich nicht um eine einmalige Sportstättenbenutzung handelt. Damit werden unvorhersehbare einmalige Trainings- und Veranstaltungsausfälle (z. B. durch Objektschließungen infolge Havarien oder Unbespielbarkeit eines Sportplatzes), die nicht vom Nutzer beeinflussbar sind, pauschal abgegolten.</p>	Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar) und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.	<p>Im Satz 1 wurde die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft mit als Begünstigte aufgenommen analog Deutsches Rotes Kreuz.</p> <p>Der Satz 2 wurde gestrichen, da die Abrechnung der Gebühren nach tatsächlicher Nutzung erfolgt. Somit ist eine pauschale Abgeltung von Nutzungsausfall nicht mehr erforderlich.</p>
§ 5 Abs. 5	Die nach Absatz 4 zu zahlende Gebühr wird um weitere 50 % reduziert, wenn a) die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden, b) Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden, c) Sportstätten für das Training in der Sportart Radball zur Verfügung gestellt werden.	Die Gebühr für Nutzer im Gebührentarif Punkt II gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird um 50 % reduziert, wenn a) die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden, b) Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden.	c) entfällt. Eine Besserstellung der Sportart Radball zu anderen Sportarten wurde angepasst.  ...

## Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 5 Abs. 6	Für die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports (Unterrichtszeiten und AG-Zeiten sowie Schulwettkämpfe) für die Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (3), (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben. Die Benutzung der Sportstätten für schulische Veranstaltungen ist gebührenfrei.	Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.	Zur besseren Lesbarkeit erfolgte eine redaktionelle Änderung. Die Gebührenfreiheit für schulische Veranstaltungen entfällt, es werden die Gebühren analog Schulsport erhoben.
§ 5 Abs. 7	neu	Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.	Die Einordnung des Gebührentarifes für die Nutzergruppe A fehlte bislang.
§ 5 Abs. 8	<p><u>bisher Abs. 7</u>  Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Freie Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt durchführen, den in § 5 Abs. 4 genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.  Eine Gebührengleichstellung mit den in § 5 Abs. 4 bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII (außerschulische Jugendarbeit im Sportbereich, dahingehende Förderung der Jugendverbände, Sportprojekte der Jugendsozialarbeit sowie Sportprojekte im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes) und des § 22 SGB VIII (Förderungsauftrag der KITA's zur körperlichen Entwicklung der Kinder) durch das Amt für Jugend und Familie eine entsprechende Förderung erhalten</li> </ul>	<p>Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.  Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- freie Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten</li> </ul>	redaktionelle Anpassung

**Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020**

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 5 Abs. 9	<p><u>bisher Abs. 8</u> Die Anwendung der in § 5 Absätze 4, 5 und 7 genannten Gebührentarife ist ausgeschlossen, wenn mit der Sportstättennutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Nutzer neben oder anstatt satzungsgemäßer Mitgliedsbeiträge von den Teilnehmern weitere Zahlungen (z. B. Kursgebühren oder sonstige Entgelte, Personalkosten) für die Teilnahme an der Übungsstunde/den Übungsstunden verlangt.</p>	Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe a).	Durch Einführung der neuen Nutzergruppe C wurde die Regelung entsprechend angepasst.
§ 5 Abs. 10	bisher Abs. 9 – keine Änderungen		
§ 5 Abs. 11	neu eingeführt	Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.	Der Hinweis darauf, dass die Tarife in brutto ausgewiesen sind, fehlte bisher in der Satzung.
§ 6	Gebührenmaßstab für die Nutzung kommunaler Sportstätten ist entweder die Benutzungsgebühr je Person bzw. je Person bezogen auf eine bestimmte Zeit bzw. die Gebühr für die Inanspruchnahme einer Leistung oder die Gebühr für die entsprechende Nutzungszeit.	Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.	Bisherige Formulierung wurde gesetzlichen Anforderungen angepasst
§ 7 Abs. 1	Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins, Saisonkarten, Solarienkarten und Geschenkgutscheinen in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.	<p>Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins((Wertmünzen), Saisonkarten und Geschenkgutscheine in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.</p> <p>Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.</p>	Es wurde eine Regelung aufgenommen, die eine Nutzung der Freibäder gegen Rechnungslegung auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung ermöglicht.

...

## Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 7 Abs. 2	<p>Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:</p> <p>Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides</p> <p>a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Dezember,</p> <p>b) für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli fällig.</p>	<p>Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:</p> <p>Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides</p> <p>a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Februar,</p> <p>b) für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli fällig.</p>	Die Regelung unter a) wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bzgl. Doppik entspannt.
§ 7 Abs. 3	Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes haben die Nutzer/Vereine der Stadt eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen.	Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.	Nur redaktioneller Änderung.
§ 8 Abs. 1	<p>...Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Wegfall der Gebührenpflicht oder zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten:</p> <p>a) Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt</p> <p>b) Havarien an den technischen Anlagen</p> <p>c) Verunreinigungen des Badewassers</p> <p>d) Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist</p> <p>e) Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und</p> <p>f) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises</p> <p>Darüber hinaus kann in besonderen Situationen unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalles eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen.</p> <p>Die Rückerstattung ist schriftlich unter Beifügung des Kassenbons und der/des erworbenen Eintrittskarte/-coins zu beantragen.</p> <p>Im Fall des § 8 Abs. 1 Buchstabe c in Freibädern gilt Folgendes:</p> <p>- Inhaber von Tages- und Familienkarten erhalten bei einer Verweildauer unter 2 Stunden im Freibad die Rückerstattung an der Kasse in bar unter Vorlage des Kassenbons (ohne schriftlichen Antrag)</p> <p>- Inhaber von Saisonkarten erhalten in diesem Fall keine Rückerstattung</p>	<p>...Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:</p> <p>a) Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt</p> <p>b) Havarien an den technischen Anlagen, betriebsbedingte Störungen</p> <p>c) Verunreinigungen des Badewassers</p> <p>d) Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist</p> <p>e) Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und</p> <p>f) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises</p> <p>Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassenbons und der/des erworbenen Eintrittskarte/-coins bei der Stadt Chemnitz/Sportamt zu beantragen.</p> <p>Wenn in der Folge von technischen Störungen, die aus dem unmittelbaren Betrieb eines Hallen- oder Freibades resultieren, einzelne Einrichtungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, besteht für die von diesen Nutzungseinschränkungen betroffenen Besucher am Benutzungstag ein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.</p>	Es wurde der Passus zu Nutzungseinschränkungen bei technischen bzw. betriebsbedingten Störungen neu aufgenommen, um die Möglichkeit einer Preisminderung zu schaffen.

**Änderungshistorie B-237/2010 neu: B-025/2020**

§, Abs. B-025/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 8 Abs. 2	...Gutscheine, 10er-Karten/10er-Coins und Solarienkarten sind unbegrenzt gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.	...Gutscheine, 10er-Karten/10er-Coins, Geldwertkarten sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.	Es wurde sich an der gesetzlichen Verjährungsfrist angelehnt.
§ 8 Abs. 3	Im Übrigen (Gebührentarif, Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.	Im Übrigen (Gebührentarif, Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.	Nur redaktionelle Änderung.
§ 8 Abs. 6	Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten/10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er- Karte/10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.	Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten/10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er-Karte/ 10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.	Nur redaktionelle Änderungen.
§ 9 alt	Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).		Der bisherige § 9 entfällt, da Veranstaltungen neu in § 4 geregelt sind. An die Stelle rückt der § 10 auf.
§ 9 neu	<p><u>§ 10</u>  (1) Die Satzung tritt für den Gebührentarif Punkt I am 1. März 2011 und für den Gebührentarif Punkt II (Nutzergruppen A und B) 22. August 2011 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung), beschlossen am 17. Dezember 2003, ausgefertigt am 19. Dezember 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/03 vom 24. Dezember 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die öffentliche Nutzung gemäß Gebührentarif, Punkt I mit Ablauf des 28. Februar 2011 und</li> <li>- für die Nutzungen, die unter den Gebührentarif Punkt II fallen, mit Ablauf des 21. August 2011 außer Kraft.</li> </ul>	<p><u>neu § 9</u></p> <p>(1) Diese Satzung mit Ausnahme des Gebührentarifs Punkt II tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Der Gebührentarif Punkt II tritt mit Schuljahresbeginn 2020/2021 am 31. August 2020 in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 mit Ausnahme des Gebührentarifs Punkt II außer Kraft. Der Gebührentarif Punkt II tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.</p>	Ist an Stelle von § 9 aufgerückt und enthält redaktionelle Änderungen.